

# Amtsblatt

## für den Landkreis Halberstadt

14. Jahrgang

Halberstadt, den 10. März 2004

Nummer 05

### Inhalt

#### A. Landkreis Halberstadt

1. Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet „Fallstein“ *(Grt. Karte bei Fr. Ruelofsky)* S. 03

#### B. Verwaltungsgemeinschaften

#### C. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

##### 1. Gemeinde Sargstedt

- 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fa. Spuhler“, Sargstedt  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 12

#### D. Zweckverbände

##### 1. Regionale Planungsgemeinschaft Harz

- 1 Haushaltssatzung 2004 S. 15  
2 Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung S. 16  
3 Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 S. 17

##### 2. Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“

- 1 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des WAZ  
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - S. 18

**E. Sonstige Dienststellen**

**F. Wahlbekanntmachungen**

**G. Sonstige Mitteilungen**

Amtsblatt für den Landkreis Halberstadt

Die nächste Ausgabe im Kalenderjahr 2004 des Amtsblattes für den Landkreis Halberstadt erscheint am Freitag, 12.03.2004.

## **Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet „Fallstein“**

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.8.2002 (GVBl. LSA S. 372) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinde Aue-Fallstein mit den Ortsteilen Deersheim, Hessen, Osterode am Fallstein, Veltheim, den Gemeinden Bühne und Rhoden sowie der Stadt Osterwieck im Landkreis Halberstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Fallstein“ und hat eine Größe von ca. 4 060 ha.
- (3) Die Verordnungen der im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Naturschutzgebiete nach § 17 NatSchG LSA bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Das nördlich von Osterwieck gelegene Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Ackerflächen umgebenen Höhenzüge des Großen und Kleinen Fallsteins. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Norden entlang der Landesstraße 91 zwischen den Ortsteilen Osterode am Fallstein und Veltheim der Gemeinde Aue-Fallstein. Sie verläuft im Osten entlang landwirtschaftlicher Wege parallel zur Landesstraße 89 zwischen den Ortsteilen Hessen und Deersheim der Gemeinde Aue-Fallstein und folgt im Süden weiter der Landesstraße 89 in Richtung Osterwieck. Unter Aussparung einer Teilfläche nördlich von Osterwieck setzt sich die Schutzgebietsgrenze entlang der Landesstraße 87 bis zur Grenze des Bundeslandes Niedersachsen fort, folgt im Westen der Landesgrenze und verläuft unter Aussparung der Ortslage Rhoden weiter entlang von Feldwegen in nordöstlicher Richtung zur Landesstraße 91 bei Osterode am Fallstein.

Die das Landschaftsschutzgebiet berührenden bzw. durchquerenden öffentlichen Straßen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang von Wegen, so gehören diese ebenfalls nicht zum Schutzgebiet.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in zwei topographischen Karten unterschiedlichen Maßstabs eingetragen: in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte auf der Grundlage einer Karte im Maßstab 1: 25 000 und in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10 000. Die beiden Karten sind Bestandteile der Verordnung.

Die nicht veröffentlichte Karte kann sowohl im Landkreis Halberstadt bei der unteren Naturschutzbehörde, als auch bei der Gemeinde Aue-Fallstein und der Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck“ kostenlos während der Dienstzeit eingesehen werden.

(3) Bei Unstimmigkeiten gilt im Zweifelsfall die auf der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10 000 eingetragene Grenze.

(4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch das Planzeichen |||| dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen Linie.

**§ 3****Schutzzweck**

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und dient der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Natur. Das Landschaftsschutzgebiet stellt einen wesentlichen Ausschnitt der Landschaftseinheit „Nördliches Harzvorland“ dar. Es wird durch eine abwechslungsreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen geprägt.

Der **Charakter des Landschaftsschutzgebietes** wird insbesondere bestimmt durch:

1. das bewegte Relief, geprägt durch den von allen Seiten sehr markanten Breitsattel des Großen Fallsteins und der Schichtrippe des Kleinen Fallsteins;
2. naturnahe Buchen- und Buchenmischwälder sowie artenreiche Eichenmischwälder trocken-warmer Standorte im Übergangsbereich zwischen dem atlantischen und kontinentalen Klimabereich;
3. sich an den Wald anschließende Offenlandbereiche mit Halbtrocken- und Trockenrasen mit eingestreuten Trockengebüschen;
4. die hügelige Ackerlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen und ein vielfach gehölzbestandenes, zum Teil unversiegeltes Wegenetz;
5. Böden, mit einem regionaltypischen vielgestaltigen Bodenformenmosaik, gestaltet durch den Wechsel des geologischen Ausgangsmaterials (vor allem Kalkstein, Tonstein und Löß) und die jeweilige Reliefsituation;
6. die einzigartige Pflanzen- und Tierwelt;
7. Grundwasser, das im Gebiet gebildet und gespeichert wird;
8. Quellbereiche, Bäche und temporäre Fließgewässer;
9. Karstbildungen, vor allem Erdfalle im Großen Fallstein, aufgelassene Steinbrüche und geologische Aufschlüsse;
10. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im nördlichen Harzvorland mit einer Konzentration der Bebauung in den Ortslagen;
11. ein abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftsbild als Voraussetzung für eine naturbezogene Erholung.

(2) Der **besondere Schutzzweck** des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der besonderen Schutzgebiete NATURA 2000 nach der FFH - und der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere der natürlichen Lebensräume
  - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum);

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten, insbesondere:
  - Springfrosch *Rana dalmatina*
  - Mittelspecht *Dendrocopos medius*
  - Schwarzspecht *Dryocopus martius*
  - Neuntöter *Lanius collurio*
  - Schwarzmilan *Milvus migrans*
  - Rotmilan *Milvus milvus*
  - Wespenbussard *Pernis apivorus*
  - Waldschnepfe *Scolopax rusticola*
  - Schreiadler *Aquila pomarina*
3. die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des vielfältigen charakteristischen Landschaftsbildes;
4. die Pflege und nachhaltige Entwicklung der Wälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung;
5. der Schutz von Lebensräumen im Waldgebiet, insbesondere durch
  - die Erhaltung von Nist- und Brutplätzen in ihrem Bestand bedrohter Tierarten und Vermeidung von Störungen bei der Brut und Aufzucht,
  - der Schutz von Standplätzen in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen,
  - der Erhalt von besonders schützenswerten Baumveteranen und von Altbäumen, deren wirtschaftliche Verwertung nicht sinnvoll ist und
  - der gezielte Erhalt von natürlich anfallendem, stehendem und liegendem, das Wirtschaftsziel nicht gefährdendem Totholz in jedem Altersbereich;
6. die Sicherung, Pflege und Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen und Baumreihen sowie von naturnah belassenen Felddrainen in der ausgeräumten Feldflur zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbundes und als Lebensraum von teilweise streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;
7. die Erhaltung und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen;
8. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung, technischen Anlagen mit Fernwirkung sowie von landschaftsfremden Elementen;
9. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe und der Eignung des Gebietes für eine ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
10. die Sicherung und Entwicklung der Grundwasserbildung und -speicherung;
11. die Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche;
12. die Verringerung der Bodenerosion durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ackerflächen;
13. die Erhaltung der natürlichen Reliefverhältnisse und die Sanierung geschädigter Bereiche;

14. die Erhaltung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope);
15. die Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen Flächen und Objekten für Forschung, Lehre und Heimatpflege.

#### § 4

##### **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen.  
Zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:
  - zur Erhaltung oder Förderung der Gehölze,
  - zur Freihaltung angrenzender Nutzflächen (auch von Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden, ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ),
  - zur Bewahrung der für den allgemeinen Tourismus bedeutsamen Sichtschneisen;
2. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, ortsfeste Werbeanlagen, Einfriedungen (gilt nicht für Kulturzäune der Forstwirtschaft und Weidezäunen), mit dem Boden fest verbundene Kanzeln in der offenen Landschaft oder auf Waldwiesen, offene Schutzhütten, öffentliche Spiel-, Grill-, Rastplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern.  
Der Erlaubnisvorbehalt gilt auch, wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
3. Plätze und Wege neu anzulegen oder die Ausbauart zu verändern, sowie Reitwege erstmalig auszuweisen. Sonstige Veränderungen am Wegekörper regeln sich nur nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen (gilt auch für Anhänger);
5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die ordnungsgemäße Landwirtschaft oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen oder ausgewiesene Wander-, Rad- oder Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sind;
6. Maßnahmen zur Erkundung und zum Abbau von Lagerstätten (Förderung von Bodenschätzen) durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
7. Weihnachtsbaum- oder Schmuckgrünkulturen anzulegen;
8. stehende Gewässer anzulegen oder zu erweitern; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt;

9. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchzuführen, insbesondere Wander-, Sport-, Osterfeuer- oder Maifeuerveranstaltungen. Dieses gilt nicht für sportliche Veranstaltungen, die nach der Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind folgende Traditionsveranstaltungen, die mit gleichem Ablauf, an gleicher Stelle und in gleichem Umfang einmal im Jahr stattfindenden: Osterfeuer in Bühne, Osterfeuer in Hoppenstedt, Fallsteinlauf, Mai-Feier am Bismarckturm, 3. Oktober in Rhoden und 9. November in Rhoden.

Diese Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde vorher nur schriftlich anzuzeigen.

Bei einer Änderung des Austragungsortes oder Vergrößerung der Personenzahl ist eine Erlaubnis zu beantragen.

- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

## § 5

### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.

Verboten sind insbesondere:

1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dafür notwendigen Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu verändern, dazu gehören z.B. Golf-, Sport- und Campingplätze, Schießstände, Windkraftanlagen und Antennenträger, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannt sind;
2. Gewässer und Feuchtflächen und die an sie gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften zu beeinträchtigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
3. das natürlich entstandene Relief wesentlich zu verändern oder wertvolle geologische Objekte nachteilig zu verändern sowie Naturalien geologischer Herkunft gewerblich zu sammeln, § 6 bleibt unberührt;
4. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Feldflur, besonders Feldraine, umzubrechen oder zu vernichten;
5. Wald im Sinne des Waldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
6. Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge insbesondere Segel- und Motorflugzeuge, Hängegleiter, Drachen und Flugmodelle anzulegen und zu betreiben;
7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und Verkaufseinrichtungen, Festzelte oder sonstige gewerbliche Anlagen aufzustellen;

8. auf nicht dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere, für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
9. die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u.ä.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Nach Maßgabe des § 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend dem Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung von der Naturschutzbehörde angeordnet und durchgeführt werden. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Maßnahmen können von den betroffenen Personen selbst oder nach rechtzeitiger Ankündigung auf Veranlassung der Naturschutzbehörde erledigt werden.

## **§ 7**

### **Freistellungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen sowie Einrichtungen der Telekommunikation;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben durch den zuständigen Unterhaltungspflichtigen;

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Halberstadt gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.



## **§ 9**

### **Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen**

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 oder Befreiung gemäß § 8 ist beim Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügen eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

(3) Vor einer Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung sind die in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine in der Regel zu beteiligen; § 51a NatSchG LSA bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Beschilderung**

Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes mit den hierfür bestimmten amtlichen Schildern sowie die Aufstellung von Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, erfolgt nach § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch die untere Naturschutzbehörde. Die Beschilderung ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Befreiung den Verboten des § 5 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt, Handlungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt, ohne zuvor die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eingeholt zu haben oder einer nach § 6 angeordneten Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird im Landkreis Halberstadt folgende Rechtsvorschrift außer Kraft gesetzt:

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Wernigerode (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten Nr. 372 vom 23. Mai 1939).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 3.1.2004

  
Rühse  
Landrat